

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Fertigungsteile, Baugruppen und Dienstleistungen

Stand: November 2025

1. Geltungsbereich

1.1. Diese **Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Fertigungsteile, Baugruppen und Dienstleistungen** (nachfolgend "**AGB**") gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt, für alle Angebote, Kaufverträge und Aufträge betreffs Lieferungen der Müller Martini Manufacturing AG, Bahnhofstrasse 19, 6166 Hasle oder einer ihrer Vertriebspartner (nachfolgend zusammenfassend "**Lieferant**" genannt) an ihre Auftraggeber ("**Besteller**"). Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Maßgebend ist die jeweils bei Vertragsabschluss gültige Fassung dieser AGB (einsehbar auf der Webseite www.mullermartini-manufacturing.ch unter Impressum). Änderungen dieser AGB werden dem Besteller schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Besteller nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung gegenüber dem Lieferanten schriftlich widerspricht.

1.2. Sofern ein Vertriebspartner des Lieferanten zusätzlich eigene Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen als Grundlage für Angebote, Kaufverträge und Aufträge vereinbart, gelten diese vorrangig vor den hier vorliegenden AGB.

2. Allgemeines

2.1. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Dem gleichgestellt sind Auftragsbestätigungen von Bestellungen durch den Lieferanten per E-Mail. Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie im Angebotstext nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind.

2.2. Diese AGB sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen

des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2.3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn von den Parteien besonders vereinbart.

2.4. Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen. Alle anderen Bestimmungen dieser AGB bleiben davon unberührt.

3. Umfang der Lieferungen und Dienstleistungen

3.1. Die Lieferungen und Dienstleistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung, einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser, abschliessend aufgeführt. Der Lieferant ist ermächtigt, Änderungen vorzunehmen, soweit diese den vereinbarten Funktionsumfang nicht beeinträchtigen und keine Preiserhöhung bewirken.

3.2. Sofern durch den Besteller nach der ursprünglichen Bestellung Änderungen oder Erweiterungen des in der Auftragsbestätigung aufgeführten Lieferungs- und Leistungsumfangs gewünscht werden, werden diese durch den Lieferanten schriftlich angeboten und nach erfolgter Bestellung mit einer neuen Auftragsbestätigung durch den Lieferanten bestätigt. Solche Änderungsbestellungen können Einfluss auf den vereinbarten Liefertermin des ursprünglichen Vertragsgegenstands haben, worauf der Lieferant in seinem Angebot hinweist.

Your **strong partner.**

Müller Martini Manufacturing AG

Bahnhofstrasse 19 | 6166 Hasle, Schweiz | Telefon +41 41 482 62 62

www.mullermartini-manufacturing.ch

4. Pläne und technische Unterlagen

4.1. Prospekte und Kataloge sowie technische Informationen in elektronischen Medien (Webshop, Webseite, Social Media) sind ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie in der Auftragsbestätigung inkl. eventueller Beilagen ausdrücklich als Beschaffenheit des Liefergegenstands zugesichert worden sind.

4.2. Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4.3. Waren, die dem Besteller zu Versuchszwecken oder zur Bemusterung überlassen wurden, bleiben Eigentum des Lieferanten und sind auf dessen Verlangen unverzüglich an das Domizil des Lieferanten zurückzusenden.

5. Preise

5.1. Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – netto, ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers, sofern sie in der Auftragsbestätigung nicht explizit als inkludiert aufgeführt werden. Für Verpackungen werden in der Regel Euro-Holzpaletten und Rahmen, leihweise oder im Austausch, eingesetzt. Für Gebinde, welches nicht innerhalb eines Monats in gutem Zustand retourniert oder ersetzt wird, erfolgt eine Verrechnung. Vom Besteller verlangte Spezialverpackung wird verrechnet und nicht zurückgenommen. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen, Zertifikaten und dergleichen sowie die damit verbundenen administrativen Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung erhoben werden. Soweit derartige Kosten, Steuern etc. beim Lieferanten oder seinen

Hilfspersonen erhoben werden, sind diese vom Besteller nach Vorlage der entsprechenden Dokumente zu erstatten.

5.2. Die Anfertigung von Spezial-Werkzeugen und Vorrichtungen, die zur Herstellung bestellter Teile erforderlich sind, geht zu Lasten des Bestellers. Eigentumsrechte an Spezial-Werkzeugen und Vorrichtungen richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen.

5.3. Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern.

5.4. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn

- a) Die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 8.4 genannten Gründen verlängert wird; oder
- b) Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Dienstleistungen eine Änderung erfahren haben; oder
- c) Das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren; oder
- d) Gesetze, Vorschriften, Auslegungs- oder Anwendungsgrundsätze eine Änderung erfahren haben.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Die Zahlungen sind vom Besteller ohne anderslautende Vereinbarung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

6.2. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit am Domizil des Lieferanten Schweizer Franken zur freien Verfügung des Lieferanten gestellt worden sind.

6.3. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung oder Abnahme der Lieferungen oder Dienstleistungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder sich Nacharbeiten

als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

6.4. Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist der Lieferant berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen. Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss der Lieferant aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Lieferant ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten; dies, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und der Lieferant genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält der Lieferant keine genügenden Sicherheiten, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

6.5. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins von 5% auf die ausstehende Summe zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

7.2. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

7.3. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des

Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

8. Lieferfrist

8.1. Lieferfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind unverbindlich.

8.2. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, der Besteller alle vereinbarten Mitwirkungspflichten erfüllt hat (insb. alle für die inhaltliche Bestimmung des Auftrags erforderlichen Unterlagen und Informationen übermittelt hat, soweit er diese vereinbarungsgemäss zu beschaffen hat), die allfällige Anzahlung geleistet hat, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet, sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt sind.

8.3. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

8.4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

- a) Wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Dienstleistungen verursacht;
- b) Wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Pandemien & Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen

Your **strong partner.**

Müller Martini Manufacturing AG

Bahnhofstrasse 19 | 6166 Hasle, Schweiz | Telefon +41 41 482 62 62

www.mullermartini-manufacturing.ch

- oder überstaatlichen Organen, Embargos oder Sanktionen, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion, Naturereignisse;
- c) Wenn der Lieferant aufgrund mangelnder oder reduzierter Verfügbarkeit von Energieträgern (z.B. Gas, Strom) seine Produktionsprozesse einstellen oder drosseln muss.
- d) Wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 8.5. Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziff. 8.1 bis 8.4 sind analog anwendbar.
- 8.6. Wegen Verspätung der Lieferungen oder Dienstleistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 8 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt sie für Hilfspersonen.
- 8.7. Der Lieferant ist berechtigt, für Lieferverzug aufgrund von Verzögerungen, die er als Lieferant nicht verschuldet hat, eine Verzugsentschädigung gegenüber dem Besteller geltend zu machen. Dies beinhaltet nachweisbare Mehrkosten des Lieferanten, z.B. durch Kosten für Zwischenlagerung.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 9.1. Nutzen und Gefahr gehen – falls in der Auftragsbestätigung nicht anders geregelt – spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.
- 9.2. Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

10. Versand, Transport und Versicherung

- 10.1. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt – sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart – auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- 10.2. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 10.3. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

11. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und des Funktionsumfangs

- 11.1. Der Lieferant wird die Lieferungen und den Funktionsumfang soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen. Es gelten als Mass- und Mengentoleranzen jene des VSM, subsidiär nach DIN-Normen.
- 11.2. Der Besteller hat die Lieferungen und den Funktionsumfang innert angemessener Frist nach Anmeldung der Abnahmebereitschaft zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und der Funktionsumfang als genehmigt.
- 11.3. Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziff. 11.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehren des Bestellers oder des Lieferanten eine Abnahmeprüfung statt.
- 11.4. Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen oder Dienstleistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 12 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

12. Gewährleistung, Haftung für Mängel

12.1. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt, wenn nicht anders vereinbart, 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgangsdatum der Erstlieferung ab Werk. Durch Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

12.2. Der Lieferant garantiert, dass die Ware bei deren Ablieferung im Werk die in der Offerte bzw. Auftragsbestätigung spezifizierten Eigenschaften aufweist. Eigenschaften von Mustern, die einer Lieferung zugrunde gelegt werden, gelten nicht als zugesicherte Eigenschaft einer Ware. Die Verantwortung dafür, dass sich die gelieferten Waren für den vorgesehenen Verwendungszweck eignen, liegt beim Besteller. Technische Ratschläge und Empfehlungen seitens Lieferant erfolgen nach bestem Wissen und Können, jedoch ausserhalb einer vertraglichen Verpflichtung und unter Ausschluss jeder Haftung.

12.3. Haftung für Mängel in Material, Ausführung, und Menge

Der Besteller hat die Ware sofort nach Erhalt zu prüfen. Beanstandungen betreffend Gewicht oder Stückzahl sowie Mängelrügen über die sichtbare Beschaffenheit der Ware sind nur gültig, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln innerhalb von zehn Tagen nach deren Entdeckung innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich angezeigt werden. Mängelrügen sind vom Besteller zu dokumentieren. Eine Unterlassung der rechtzeitigen Mängelrüge gilt als Genehmigung der Ware. Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Anforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung schadhaft sind, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten, sofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Der Lieferant trägt im Rahmen der Verhältnismässigkeit die Kosten der Nachbesserung, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die üblichen Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile nicht übersteigen.

12.4. Haftung für zugesicherte Eigenschaften
Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in

der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Funktionseigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferanten. Hierzu hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Dienstleistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist und er dies unverzüglich mitteilt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

12.5. Ausschlüsse von der Haftung für Mängel
Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

12.6. Verschleissteile und Verbrauchsmaterialien
sind grundsätzlich von der Gewährleistung ausgenommen.

12.7. Lieferungen und Dienstleistungen von Unterpelieferanten

Your **strong partner.**

Müller Martini Manufacturing AG

Bahnhofstrasse 19 | 6166 Hasle, Schweiz | Telefon +41 41 482 62 62

www.mullermartini-manufacturing.ch

Für Lieferungen und Dienstleistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden und welche im Liefer- und Dienstleistungsvertrag des Lieferanten ausdrücklich enthalten sind, übernimmt der Lieferant die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

12.8. Ausschiesslichkeit der Gewährleistungsansprüche

Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 12.1 bis 12.7 ausdrücklich genannten. Hat der Besteller einen Mangel gerügt, und ist kein Mangel festzustellen, für den der Lieferant einzustehen hat, so schuldet der Besteller dem Lieferanten das Entgelt für die Arbeiten sowie Ersatz der weiteren Aufwendungen und Kosten.

12.9. Haftung für Nebenpflichten

Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferant nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

13. Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

13.1. In allen in diesen AGB nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn der Lieferant die Ausführung der Lieferungen und Dienstleistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollenendung nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden des Lieferanten zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Lieferungen oder Dienstleistungen durch Verschulden des Lieferanten vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Dienstleistungen dem Lieferanten unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschulden des Lieferanten unbenützt, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen oder Dienstleistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und

den darauf entfallenden Anteil allfällig bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.

13.2. In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziff. 17, und der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10% des Vertragspreises der Lieferungen und Dienstleistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

14. Vertragsauflösung durch den Lieferanten

14.1. Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Dienstleistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten des Lieferanten erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.

14.2. Will der Lieferant von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

15. Exportkontrolle

15.1. Der Besteller anerkennt, dass die Lieferungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.

16. Datenschutz

16.1. Der Lieferant ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung des Vertrages personenbezogene Daten des Bestellers zu bearbeiten. Der Besteller ist insbesondere damit einverstanden, dass der Lieferant zur Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien solche Daten auch Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt gibt. Die Bearbeitung beschränkt sich dabei auf das minimal Notwendige zur Abwicklung eines Auftrages.

16.2. Dabei gilt die Datenschutzerklärung des Lieferanten, welche auf der Webseite www.mullermartini.com unter "Datenschutzbestimmungen" eingesehen werden kann.

17. Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

17.1. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen AGB abschliessend geregelt. Für den Fall, dass Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Besteller bezahlten Preis beschränkt. Hingegen sind insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufrufen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Auch die Haftung für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Besteller wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen.

17.2. Dieser Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt sie für Hilfspersonen. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

18. Urheber-, Patent und Markenrechte

18.1. Urheber-, Patent- und Markenrechte sowie Know-how und praktisches Erfahrungswissen, wie es in Offerten, Entwürfen und Zeichnungen, Projekten, usw. zum Ausdruck kommt, bleiben Eigentum des Lieferanten. Es ist dem Besteller nicht gestattet, diese ohne ausdrückliche Genehmigung zu reproduzieren, zu verwenden oder Dritten weiterzugeben.

18.2. Sofern der Lieferant Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen des Bestellers geliefert hat, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Immaterialgüterrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen Dritte dem Lieferanten unter Berufung auf Immaterialgüterrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, ist der Lieferant – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Bestellers Schadenersatz zu verlangen. Der Besteller verpflichtet sich ausserdem, den Lieferanten von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter schadlos zu halten.

19. Rückgriffsrecht des Lieferanten

19.1. Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde der Lieferant in Anspruch genommen, steht diesem ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

20.1. Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten.

20.2. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

20.3. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist wegbedungen.